

# Bräuer-Zeitung.

Offizielles Organ aller organisierten Brauereiarbeiter.

Sämtliche Briefe sind zu adressieren an G. Bauer; — alle Geldsendungen sind zu richten an S. Kagerl; — Versammlungsberichte und alles die Zeitung Betreffende sind zu richten an G. Krieg, sämtlich in Hannover, Burgstraße 9, 1. Etage.

Erscheint jeden Freitag. — Postzeitungsliste Nr. 1277. Redaktion: G. Krieg, Hannover. Abonnement für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 1,50 Mk., für das Ausland 2 Mark pro Quartal. Inserate kostet die sechsgespaltene Petitzeile 20 Pfg.

Vorsitzender des Ausschusses: W. Richter, Berlin, Christenburgerstraße 26. — Vorsitzender der Rechtschutz-Kommission: L. Stiefel, Frankfurt a. M., Höbenstraße Nr. 32. Vorsitzender der Preis-Kommission: O. Brandt, Linden-Hannover, Wittekindstraße 20, 1. Etage.

Nr. 34.

Hannover, den 24. August 1900.

10. Jahrgang.

Kollegen, werbet unablässig und mit Ruhe und Ueberlegung neue Mitglieder! Ein jedes Mitglied muß Agitator sein!

## Bekanntmachung.

Im Einverständnis mit den Zahlstellen Erfurt und Cera ist der Gau für den 7. Gau von Erfurt nach Cera verlegt worden.

Der Hauptvorstand.

## Der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Krankheitsfällen.

Wohl das erste Urtheil in dieser Frage ist vom Gewerbegericht Hannover in der Sitzung vom 16. August gefällt worden. Der Sachverhalt ist folgender: Kollege Kleinert, auf der Hannover. Aktien-Brauerei beschäftigt, ist 5 1/2 Tage krank gewesen und verlangte für diese Zeit Lohnentschädigung unter Anrechnung des ihm zustehenden Krankengeldes, und zwar auf Grund des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches, welcher lautet:

„Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.“

Herr Direktor Heydebroek bestritt die Berechtigung dieser Forderung und da es Kollegen Kl., sowie auch Herrn Heydebroek bezw. dem Verein der Brauereien von Hannover und Umgegend darum zu thun war, ein Urtheil in dieser Frage fällen zu lassen, kam es zur Klage vor dem Gewerbegericht.

Kollege Kl. berief sich bei seinem Anspruch unter Anderem auch darauf, daß er schon ca. 4 Jahre im Betriebe beschäftigt sei und gegenüber diesem Zeitraum 5 1/2 Tage wohl als eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit im Sinne des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches betrachtet werden könnten und demnach der Anspruch auf Weiterzahlung des Lohnes unter Anrechnung des Krankengeldes berechtigt sei. Herr Direktor Heydebroek bestritt die Richtigkeit dieser Auffassung, daß in Krankheitsfällen der Arbeitgeber verpflichtet wäre, die Weiterzahlung des Lohnes zu leisten. Es bestünde auch keine Kündigungsfrist im Betriebe und könne im Krankheitsfälle der Arbeiter sofort entlassen werden, wodurch der Anspruch auf Entschädigung hinfällig würde. Wenn aus moralischen Gründen der Arbeitgeber von der sofortigen Entlassung absehe, so könnte daraus doch keine gesetzliche Verpflichtung zur Entschädigung hergeleitet werden. Ferner betrügen auch im Vergleich zu der nach der Gewerbeordnung bestehenden Kündigungsfrist von 14 Tagen für gewerbliche Arbeiter, sofern andere Kündigungsfristen nicht vereinbart sind oder diese ausgeschlossen ist, 5 1/2 Tage fast die Hälfte der Kündigungsfrist und müßten von diesem Gesichtspunkt aus wohl als verhältnismäßig erhebliche Zeit betrachtet werden, für welche ein Anspruch des Klägers auf Entschädigung nicht bestehe. Gleichzeitig erhob Herr Direktor Heydebroek im Einverständnis des Klägers Kollegen Kl. Widerklage auf Schadenersatz für einen ihm durch die Nichtarbeit des Klägers erwachsenen Schaden in Höhe von 101 Mk., um, falls er verurtheilt und falls seine Schadenersatzklage vom Gewerbegericht abgewiesen werde, er Verurteilung am Landgericht einlegen könne, um auch ein bezügliches Urtheil von einem ordentlichen Gerichte zu erhalten.

Nach zweimaliger Aussetzung des Urtheils wurde in der genannten Gewerbegerichtssitzung die Brauerei verurtheilt, dem Kläger für die 5 1/2 Tage der Krankheit den Lohn unter Anrechnung des Krankengeldes, in Summa von 21,75 Mk., auszusahlen, gleichzeitig wurde die Schadenersatzklage abgewiesen.

Zur Begründung des Urtheils führte Herr Senator Fint, Vorsitzender des Gewerbegerichts, dem Sinne nach Folgendes aus: Der vielfach getheilten Ansicht, daß als verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit nur Behinderungen von kurzer Dauer (Kontrollversammlungen zc.), gezählt werden können, stehe der Schlußsatz des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches entgegen, daß der in

seiner Dienstleistung Behinderte sich den ihm gesetzlich zustehenden Betrag aus der Krankenversicherung bei der Auszahlung der Entschädigung anrechnen lassen müsse. Dieser Schlußsatz besage also, daß eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit sich auch auf Tage erstrecken könne und auch in Krankheitsfällen eine Verpflichtung zur Entschädigung seitens des Arbeitgebers vorhanden sei. Wie lange Zeit nun als eine verhältnismäßig nicht erhebliche und entschädigungspflichtige zu betrachten ist, darüber sage der § 616 nichts, und sei dieses zu beurtheilen dem Richter überlassen, weshalb denn auch nach den persönlichen Ansichten der Richter in dieser Frage verschiedene Urtheile gefällt werden könnten. Das Gericht war aber der Meinung, daß der Gesetzgeber eine Beurtheilung der Frage, was eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit ist, nicht ohne Rücksicht und Bezugnahme auf irgend welche Momente gemüthlich haben könne; dem Sinne der Wortlaut des § 616 entgegen. Auch könne die Beurtheilung sich nicht nach der Dauer der Kündigungsfrist richten, da die Kündigungsfristen ja nach Vereinbarung verschiedene seien, vielfach eine solche gar nicht bestehe und auch in Rücksicht auf eine Kündigungsfrist selbst von 14 Tagen der § 616 gar nicht in Anwendung kommen würde, da eine Zeitdauer, für welche schon Krankengeld gezahlt und in Anrechnung bei der Entschädigung kommen könne, im Verhältnis zu den 14 Tagen immer eine erhebliche sein würde. Andererseits könne eine Ausschließung der Kündigungsfrist auch keinen Einfluß auf die Beurtheilung des Falles haben, da diese doch nur eine formelle und nur aus Gründen, die im beiderseitigen Interesse liegen, erfolgt sei, und mit diesem Falle selbst in keinem Zusammenhang ständen. Das Gericht habe sich deshalb auf den Standpunkt gestellt, daß bei der Beurtheilung der Frage, was eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit sei, die Dauer der Beschäftigung in Betracht gezogen werden müsse, und insofern seien 5 1/2 Tage im Vergleich zu der Beschäftigungsdauer des Klägers von 4 Jahren eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit, und sei die Brauerei zur Zahlung der Entschädigung verurtheilt worden.

Die Ansicht des Gewerbegerichts Hannover deckt sich hier mit der unsrigen, daß bei einer sofortigen Entlassung im Falle der Erkrankung die Entschädigungspflicht seitens des Arbeitgebers nicht aufgehoben ist, wie wir schon in Nr. 27 der Brauer-Zeitung gelegentlich des Falles Badert angeführt haben.

Das erste Urtheil auf Grund des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Krankheitsfälle ist also gefällt und ist dem erkrankten Arbeiter Entschädigung für 5 1/2 Tage zugesprochen worden. Das Urtheil ist rechtskräftig; die Widerklage resp. Schadenersatzklage seitens der Brauerei zu dem Zwecke, ein landgerichtliches Urtheil herbeizuführen, hat auf das gewerbegerichtliche Urtheil keinen Einfluß resp. keine aufhebende oder aufschiebende Wirkung, denn der Schadenersatzklage der Brauerei liegt das Motiv zu Grunde, im Prinzip die Bestimmungen des § 616 illusorisch zu machen, im Ferneren aber, die Forderung des Klägers gegen die Schadenersatz-Forderungen der Brauerei aufzurechnen. Der § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt aber: „Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt.“ Lohnforderungen unterliegen bis zur Höhe von 1500 Mk. nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche der Pfändung nicht. Demnach könnte das Landgericht als obere Instanz nicht über die Entschädigungs- resp. Lohnforderungsklage des Kollegen Kl. selbst ein Urtheil bezw. ein dem gewerbegerichtlichen entgegengesetztes Urtheil fällen; dieses wäre nur möglich, wenn die Entschädigungsforderung des Kollegen Kl. über 100 Mk. betragen würde. Das Landgericht könnte sich also nur mit dem vom Gewerbegericht abgewiesenen Schadenersatzanspruch seitens der Brauerei selbst, ohne Zusammenhang mit der Entschädigungsklage des Kollegen Kl., befassen. Käme es zu einer Verurteilung des Kollegen Kl., so wäre auf diese Weise die Bestimmung des § 616 in Krankheitsfällen wirkungslos gemacht. Eine Verurteilung des

Kl. ist aber nicht möglich, einmal aus dem vorangeführten Grunde, ferner kann auch kein stattgehabter Schaden durch die Erkrankung nachgewiesen werden, da er nicht existirt und dem Arbeitgeber es frei steht, wie er auch in der Lage ist, sich gegen etwaigen Schaden, soweit es auf die Einstellung von Ersatzkräften ankommt, zu sichern.

Im Ferneren ist der Erkrankte auch für etwaigen wirklich aus seiner Erkrankung oder Nichtleistung der Arbeit dem Arbeitgeber entstehenden Schaden gar nicht ersatzpflichtig. Nach § 613 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat „der zur Dienstleistung Verpflichtete, die Dienste im Zweifel in Person zu leisten. Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar.“ Würde nun von vornherein jeder Zweifel ausgeschlossen und vertragsmäßig vereinbart, daß ein Arbeiter für jede Behinderung einen Stellvertreter stellen muß, so verliert dieser Vertrag zweifellos gegen die guten Sitten oder würde „als Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit“ angesehen werden und demnach nichtig sein. Denn es muß wohl als gegen die guten Sitten verstoßen betrachtet werden, wenn der Arbeitgeber, dem es nach der Natur des Arbeits- und Produktionsverhältnisses obliegt, für Arbeits- bezw. Ersatzkräfte selbst zu sorgen, bei Erkrankung eines Arbeiters die Herbeischaffung einer Ersatzkraft diesem aufbürden würde. Ist demnach der Arbeiter nicht verpflichtet, bei etwaigen Erkrankungen eine Ersatzkraft zu beschaffen, dann kann er auch nicht im Falle eines durch seine Nichtarbeit entstehenden Schadens zum Ersatze des Schadens verpflichtet werden.

Ueber den Ausfall der Schadenersatzklage der Hannoverischen Aktien-Brauerei werden wir zu gegebener Zeit berichten.

## Korrespondenzen.

Bochum. Sonnabend, den 11. August, fand unsere gut besuchte Versammlung statt. Tagesordnung: Aufnahme und Zahlen der Beiträge; Erledigung in Sachen Geuer; Kartellbericht; Stellungnahme zu den Beschlüssen des Verbandstages; Verschiedenes. Im 1. Punkt ließ sich 1 Kollege aufnehmen und 9 ließen sich umschreiben. Ehe weiter in die Tagesordnung eingetreten wurde, ehrte die Versammlung das Ableben des Reichstagsabgeordneten Wihl. Siebnecht durch Erheben von den Sihen. Im Punkt 2 wurde der Kollege Geuer wegen Gaudlungen gegen die Interessen des Verbandes nach kurzer Debatte ausgeschlossen (Verb.-Pr. 26 249). Bei Punkt 3 entledigte Kollege Wasmann sich seiner Aufgabe in kurzen Worten, welche letztere sich hauptsächlich auf eine Verbesserung der Kartellstatuten erstreckten. Im Punkt 4 wurde die Gaeintheilung einer lebhaften Debatte unterzogen und folgende Resolution einstimmig angenommen: „Die heutige Mitglieder-Versammlung erklärt sich mit der Gaeintheilung: Hannover, Gildesheim, Heine, Braunschweig, Bremen, Bremerhaven, Oldenburg, Bochum, Dortmund, Gagen, Siefeld und Minden nicht einverstanden, und wünscht die Zahlstellen Bochum, Dortmund und Gagen zu Elberfeld zugetheilt. Zu Punkt 5 erstattete Kollege Weinberger-Remmigen Bericht über die in Remmigen kürzlich stattgefundenene Bewegung, welche durch die Einigkeit der dortigen Kollegen nach einem 7tägigen Ausstände gütlich beigelegt wurde. Nur der Oberförster W. Albert machte den Streikbrecher. Hierauf ging eine Sammelliste für den gemahregelten Kollegen Hücher-Medendorf herum, welche 13,80 Mk. aufbrachte. Mit einigen Dankesworten für die Opferfreudigkeit der Kollegen schloß der Vorsitzende die gutbesuchte Versammlung.

Dreslau. Unsere letzte Mitgliederversammlung vom 11. d. Mts. ehrte zunächst vor Eintritt in die Tagesordnung das Andenken des verstorbenen Kämpfers und Arbeiterführers Siebnecht durch Erheben von den Sihen. Hierauf gab es zum Punkt: „Wie man uns behandelt“ abermals eine ganze Reihe von Klagen, die größtentheils die Brauerei Gaase betrafen. Hier hat der sehr „ehrenwerthe“ Herr Winkler der Zahlstelle den Lob geschworen. Seine neueste Prophezeiung lautet: „In einem halben Jahre ist kein Verbändler mehr bei Gaase.“ Auf dieses Ziel arbeitet dieser Gewaltige auch drauf los, unterstützt von seinen getreuen Knappen Englich und Konsorten, die eine schamlose Agitation unter den Neueingestellten betreiben, die man nur als Terroris mus bezeichnen muß. In einer Zeit von mehreren Monaten hat der Braumeister Winkler gegen 10 Bundesgesellen eingestellt; diese Eingestellten, die zum größten Theil im Bunde etwas bedeuten, erhalten gleich bessere Arbeit. Ja, sehr oft müssen Verbändtskollegen ihre auch noch so lange innegehabten Posten an diese abgeben, um dafür einen solchen anzutreten, auf welchen immer Anfänger gestellt werden. So sollte vor zwei Wochen erst ein Verbändtskollege, der ca. ein Jahr im Keller gezogen hat, seinen Posten einem frisch eingestellten Bundesgesellen abgeben, er selbst aber ins Sudhaus als Pumpauf gehen. Man denke, der Kollege hat fortwährend in dem auf 0 Grad stehenden Keller gearbeitet. Auf einmal soll er ins Sudhaus, in welchem eine ständige Temperatur von über 50 Grad herrscht. Sein Wunder daher

daß dann die Kollegen für eine solche „gerechte“ Postenverteilung danken und zum Thore hinausgehen, wo man sie auch zur Hinausgabe holt. Das wäre nur der eine Fall aus der großen Anzahl derselben. Unsere mißlichen Versammlungssaal-Verhältnisse gestalten es leider gegenwärtig nicht, mit dem laubenden Herrn öffentlich abzurechnen. Die organisierten Kollegen Kreßlau haben an dieser Stelle des Desteren schon hervorgehoben, sie wollten keinen Konflikt mit den Brauereien, aber das Recht der freien Assoziation, das Recht, eine anständige und gleichmäßige Behandlung zu fordern, haben sie. Der Vorstand soll sich dieser Angelegenheit ganz energisch annehmen und in der nächsten Versammlung Bericht erstatten. Daß jedoch Herr Gasse, den man sonst für einen unparteiischen und gerechten Mann hält, hier noch nicht eingriff und Herrn Winkler sein Handwerk gelegt hat, können wir nicht begreifen. Wahrscheinlich hat Herr Gasse keine Kenntnis davon, denn sonst müßte er schon einmal für Reinlichkeit im Betriebe in dieser Beziehung gesorgt und diesen verwerflichen Machinationen seines Herrn Braumeisters ein Ende gemacht haben, wie es jeder anständige Arbeitgeber in solchem Falle thut. Verfümt es Herr Gasse, dann wird die Zeit kommen, wo wir mit Herrn Winkler ein anderes Wortchen reden werden; der Verband hat schon manchen solcher Herren zum Schaden klug gemacht. Von den Herren „Kollegen“ vom Bunde, die auch hier die „wahre und würdige Kollegialität“ über und unter Einführung Engländer Hausnechtsdienste des Braumeisters verrichten, haben wir nichts Besseres zu erwarten; in ihnen verkörpert sich das Prinzip des Bundes, für das ein jeder ehrliche Mensch nur ein Huii Keufell hat. — Seitens der Bierfahrer wurde geklagt über den Bierverlag von Meyner. Die Behandlung der Bierfahrer daselbst läßt viel zu wünschen übrig. Hohe Geldstrafen werden bei dem geringsten Anlaß verhängt, die Arbeitszeit ist äußerst lang. Schließlich wurde eine Resolution angenommen, welche gegen die Behandlung, die den Organisierten zu Theil wird, protestirt, an die Solidarität der Breslauer Arbeiter appellirt und freies Konventionsrecht fordert. — Die Wahl zum Samvorstehenden fiel auf Kollegen Bruno Winkler, Dresden. — Vor Schluß der mächtig besuchten, aber gut verlaufenen Versammlung gab der Vorsitzende noch als einer Brauerei-Fachschrift einige interessante Angaben über die Brauerei-Verhältnisse in der Provinz Schlesien, resp. Breslau zum Besten. — Zwei Kollegen ließen sich in der Versammlung aufnehmen.

**Doornum.** Des Verbandes halber fand unsere regelmäßige Monatsversammlung am letzten Sonntag im Juli statt. Tagesordnung: Aufnahme; Kasienbericht; Verbandsfest; Gewerkschaftliches; Verschiedenes. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Ansehen unseres treuen Verbandsmitglied, des Kollegen Peter Bogijert, durch Erheben von den Sigen geehrt. Ein Kollege ließ sich aufnehmen. Unterem 2. Punkt verlas der Kassirer den Kasienbericht und wurde ihm von der Versammlung Decharge erteilt. Zum Punkt 3 theilte der Vorsitzende mit, daß er sich mit dem Vergütungs-Komitee in Düsseldorf in Verbindung gesetzt habe, und die Antwort desselben günstig lautete. Unter Punkt 4 theilte der Gewerkschafts-Delegierte, Kollege Leibig, mit, daß hier am Orte ein Arbeitersekretariat gegründet werden solle, und daß die meisten Gewerkschaften damit einverstanden sind. Nachdem sich einige Mitglieder hierüber ausgesprochen und die Gründung eines solchen gutgeheißen hatten, wurde ein vom Kollegen Leibig gestellter bezügl. Antrag einstimmig angenommen. Unter „Verschiedenes“ theilte die Kollegen von Kappenberg, daß sie oft bis 11 Uhr oder gar noch länger arbeiten müssen und für die Ueberstunde nur 35 Pfg. bezahlt bekommen, und theilten uns dieselben mit, daß sie selbst einmal mündlich vorstellig werden wollten, um bessere Verhältnisse zu erzielen. Der Vorsitzende bat die Kollegen, ihn sogleich Nachricht zukommen zu lassen, wie sich der Herr Direktor zu der Sache stellt. Hierauf wurde beschlossen, daß in der nächsten Mitglieder-Versammlung ein Vortrag über den § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches gehalten werden soll, und wurde hierzu Redakteur Dämell-Herrn vorgeschlagen. Sodann wurde Kollege Bauß als Kassierenvorsteher einstimmig gewählt. Zum Schluß ermahnte der Vorsitzende die Kollegen, pünktlich und recht zahlreich zur Absahrt nach Düsseldorf zum Verbandsfeste zu sein und schloß hiermit die gut besuchte Versammlung.

**Erfurt.** Die am 12. August tagende ordentliche General-Versammlung hatte als Tagesordnung: Abrechnung von der Jahresreise. Jahresabschluss. Wahl des Sammitvorstandes. Verschiedenes. Punkt 1 wird, da der Kassirer nicht erschienen ist, vertagt. Punkt 2, Jahresabschluss, wird vom Kollegen Trüsch vertreten. Bei der Wahl des Sammitvorstandes wurde als erster Vorsitzender Kiepl einstimmig wiedergewählt, was derselbe auch nach langen Zögern wieder annahm. Außerdem wurden als zweiter Vorsitzender Stäuber, als Kassirer Trüsch und Ludwig, als Schriftführer Meywald und Kreiter und als Redatoren Bauer, Mühlhag, Stahl und Meul gewählt. Zum Vertrauensmann der Alten-Brauerei wurde Büchtag, der Brauerei Rammann Kopp und Rehl gewählt. Im Verschiedenen kommt die Entlassung des Bierfahrers Jungling zur Sprache. Zum Schluß rügte Kollege Jakob das Verhalten des Hilfsarbeiters Gramm. Derselbe halte es wohl nicht für nöthig, die Versammlung zu besuchen, da er doch erst kürzlich die Hilfe des Verbandes in Anspruch genommen hätte.

**Greiz.** Am Sonntag, den 4. August, fand eine öffentliche Versammlung statt, die sich mit dem Verhalten und Behandlungsweg des Personals seitens des Herrn Braumeisters Salz, Schiffsbrauerei, beschäftigte. In der Versammlung war der Besitzer Herr Jahn erschienen. Die Redner, meist Delegierte vom Ratze, waren der Meinung, daß mit dem Braumeister, dessen Behandlung der Leute schon öfters Gegenstand der öffentlichen Kritik war, anders verfahren werden müsse. Herr Jahn versprach, dieses Mal noch Vermittlungsversuche anzubahnen, sollte dieses jedoch an Herrn Salz scheitern, dann werde er andere Maßnahmen ergreifen. Für Herrn Salz ist allerdings Sympathie vorhanden und könnte die Sache für ihn, falls er sich nicht bessert, ein schlechtes Ende nehmen.

**Hann.** Am 5. d. M. fand beim Kollegen Jellenberg unsere Monatsversammlung statt. Der Besuch hätte besser sein können, es fehlte fast bei einer Anzahl Kollegen Lambert und Juretschowski ein. Wir wünscheten und erwarteten im Interesse aller Mitglieder, daß die nächsten Versammlungen wieder besser, je möglich, besucht werden. Zur Tagesordnung kamen folgende Punkte: Wahl eines zweiten Vorsitzenden und eines Schriftführers. Festsetzung der Beiträge und Aufnahme neuer Mitglieder. Gewerkschaftlicher Bericht. Verschiedenes. Der erste Punkt fand seine Erledigung dadurch, daß nach Aufhebung seitens der Mitglieder der zweite Vorsitzende bis zur Gewerkschaftsversammlung bleibt und der Schriftführer provisorisch durch einen anderen Kollegen ersetzt wurde, der hoffentlich auch Schriftführer werden wird. Zum 2. Punkt kamen fünf Kollegen erschienen. Der Bericht von der Sammitversammlung erhaltene Kollege 2. Er erbat die Kollegen, sich nicht durch die Maßnahmen der Sammitversammlung zu lassen. Mit welchem Mitteln man die besten Bewegung zu bewegen sucht, beweist die Entscheidung unseres Gewerkschaftsberichts. Redner erregte auch die Mitteilung, daß das Stettiner-Verbands-Kollegium das Gesetz der Arbeiter-Versicherung betreffend Erziehung eines Gewerkschaftsgerichts umgewandelt hat, was doch für eine Stadt mit ca. 30 000 Einwohner und so bedeutender Industrie ein Segen und die Hoffnung war, so rechtig zu werden. Als Grund hat man angegeben, es sei kein Bedenken vorhanden. Nachdem noch verschiedene innere Angelegenheiten erledigt waren, sah der Vorsitzende keinen Grund, die Mitglieder der Sammitversammlung zu verschieben, für die nächste Versammlung einen

Lehrreichen, die neueren wichtigen Vorkommnisse im Gewerkschaftsleben behandelnden Vortrag halten zu lassen, erfolgte Schluß der Versammlung.

**Ingolstadt.** Mittwoch, den 8. August, fand im Saale der Wander-Kasematte eine Versammlung aller in den Brauereien beschäftigten Arbeiter statt, welche von Brauer und Bierfahrern gut besucht war. Kollege Bauer aus Hannover, welcher in 1 1/2 stündigem Vortrag über die wirtschaftliche Lage im Brauereigewerbe referirte, führte den Annehmenden vor Augen, wie von Jahr zu Jahr die Auslagen der Arbeiter für Lebensunterhalt steigen, während die Löhne bei dem größten Theil der Arbeiter sich nicht im geringsten verbessert, sondern im Gegentheil verschlechtert haben und dies zwar in den Orten, wo die Arbeiter nicht organisiert waren oder sind. Das gezeigte auch das Beispiel von Ingolstadt uns nicht nur in Bezug auf die Löhne, sondern auch in Bezug auf die Arbeitszeit. Es seien wohl wenig Orte in Deutschland zu finden, wo der Arbeiter so ausgenutzt wird, wie gerade hier am Orte. Eine Arbeitszeit von 19 Stunden, wie sie hier gerade in der größten Brauerei durch das Dujour-System eingeführt ist, indem bis Morgens 2 Uhr die Dujour dauert, steht wohl einzig da. So ist es auch bei den Bierfahrern, was die einzelnen heute beweisen, da sie jetzt um 10 1/2 Uhr Abends schon wieder nach Hause müssen, um über Land zu fahren, wo dieselben die ganze Nacht und Tag auf der Landstraße liegen müssen. Genau so sieht es mit der Sonntagsarbeit aus, indem jeden Sonntag gearbeitet werden muß und man sich an die gesetzliche Sonntagsruhe nicht kehrt. Man macht am Sonntage drei oder vier und in den Wochen-tagen setzt man ein und zwei Tage aus. Hier liegt es auch klar auf der Hand, daß es die Herren nicht so genau nehmen mit ihrer Christenpflicht. Das Schönste von Allem ist aber die Behandlungsweise von Seiten Einzelner, wo besonders der Herr Braumeister Jpfelkoffer vom Bürgerlichen Brauhaus alle Anderen weit übertrifft. Namen wie Saubus usw. sind gang und gäbe. Die Ausführungen wurden von der Versammlung beifällig und sammeltliche Anwesenden, die bis jetzt der Organisation noch fern gestanden haben, sind den Worten des Referenten gefolgt und haben sich der Organisation angeschlossen. Mögen auch die anderen Alle diesem Beispiele folgen, denn durch eine feste Organisation allein ist es nur möglich, solche traurigen Verhältnisse zu verbessern. Ob die höheren Personen, die im Richterstande sich befinden und mit Aktionäre sind, von einer solchen ungeschicklichen Handlungsweise Kenntnis haben, bezweifeln wir. Für uns Arbeiter giebt es aber nur den einen Weg, uns Alle zusammenzuschließen, damit wir gemeinsam unsere Lage verbessern können.

**Kempten.** In einer Versammlung am Sonntag, den 19. August, in der Kollege Weidener-München zugegen war, ließen sich 15 Kollegen in den Verband aufnehmen. 10 waren schon organisiert, also im Ganzen 25 Mann. Hoffen wir, daß bald alle Kollegen in Kempten und Umgegend sich um die Fahne der Organisation scharen und vereint ihre Interessen vertreten.

**Kiel.** (Sektion der Brauer.) Unsere regelmäßige Mitglieder-Versammlung tagte am 11. d. M. bei Klein, „Stadt Hensburg“. Tagesordnung: Annahme neuer Mitglieder und Eingehung der Beiträge. Bericht vom Kartell. Wahl eines Samvorstehenden. Verschiedenes. Ein Kollege ließ sich aufnehmen und einer umschreiben. Leider waren unsere beiden Kartelldelegierten verhindert gewesen, die Kartellung zu besprechen, und mußte somit von einem Bericht derselben Abstand genommen werden. Im 3. Punkt wurde Kollege H.-Hamburg einstimmig zum Samvorstehenden gewählt. Im Verschiedenen haben wir wiederum einige Mißstände zu verzeichnen, die wirklich einmal an die Öffentlichkeit gebracht zu werden verdienen. Das Verhalten des Brauführers der Schloßbrauerei, Puffe, früher auch einmal Mitglied des Verbandes, erregte große Mißstimmung in der Versammlung. Urs eigenem Antriebe eine neue Arbeitsordnung im Sudhaus einzuführen, vielleicht ohne Wissen des Direktors, wurde sehr getadelt. Sicherlich denkt Genannter nicht an vergangene Zeiten, wo er Bierfieder war und darauf gedrungen hat, sich ein paar Pfennige Geld durch Ueberstunden zu verdienen. Sehr wünschenswert wäre es, wenn der Herr Direktor genannter Brauerei ein nachsames Auge auf Herrn Puffe hätte, damit er nicht schalten und walten kann wie er will. Doch ist das leider kaum zu erwarten, da der Herr Direktor der Schloßbrauerei sich von seinen nachgebenden Personen beeinflussen läßt. Außerdem scheint Herr Puffe „Knigge's Umgang mit Menschen“ nicht zu kennen, da er sich sonst Ausdrücke wie „Schafskopf“ nicht erlauben würde. Von dem Herrn Brauführer wäre es besser gewesen, wenn er in die Fußstapfen seines Vorgängers getreten wäre, da er dann sicherlich nicht fehl gegangen wäre, sich ebenfalls die Beliebtheit seiner Untergebenen zu erwerben. Sollten diese Zeilen nicht dazu beitragen, Abhilfe zu schaffen, so müssen wir uns schon an anderer Stelle verwenden. Angenommen wurde der Antrag, zur nächsten Versammlung einen Referenten zu bestellen.

**Kiel.** (Sektion der Hilfsarbeiter.) Am Sonntag, den 12. d. M., fand eine gut besuchte Versammlung statt. Zunächst wurden 24 neue Mitglieder aufgenommen, darunter fünf in die Bierfahrer der Brauerei Drens und des Brauereibes. Alsdann hielt G. Adam einen Vortrag über: „Warum organisieren wir uns?“ Die Versammlung erklärte sich mit der Ausführungen des Referenten vollständig einverstanden und verpflichtete sich, durch kräftige Agitation für den weiteren Ausbau der Organisation zu wirken. Dann wurde vom Kassirer die Quartalsabrechnung verlesen. Dieselbe ergab eine Einnahme von 416,70 M., eine Ausgabe von 347,10 M. und einen Kasienbestand von 113,60 M. Die Einnahme in der alten Kasse ergab 198,80 M., Ausgabe 57,30 M., bleibt ein Kasienbestand von 142,50 M. Die Einnahme vom Vergütungen betrug 192,90 M., die Ausgabe 147,60 M., der Ueber- schuß mithin 45,30 M. Im Verschiedenen wurde das Verhalten der in der Fabrik des Herrn E. Reene beschäftigten Leute sehr getadelt. Erwogen sie durch den Verband einen erhöhten Lohn errangen, haben sich mehrere der Leute freizügig lassen. Nachdem dann noch einige innere Angelegenheiten erledigt waren, erfolgte Schluß der gut besuchten Versammlung.

**München.** Am 9. August fand im Heimgarten eine sehr gut besuchte Mitglieder-Versammlung statt. Tagesordnung: Vortrag des Kollegen Bauer-Hannover. Wie stellen wir uns zu dem vom Ortsverband der Brauereien aufgestellten Syndikat. Gewerkschaftlicher Bericht. Verschiedenes. Als Vizepräsident G. Reitz das Wort, welcher die gegenwärtige Lage des Schreinerhandwerks schilderte und das triviale Vorgehen der Meisterhaftigkeit. Der Kampf sei jetzt keine Losfrage mehr, sondern eine Machfrage, da die Meisterhaftigkeit darauf abziele, die Organisationen zu vernichten. Die ganze Münchener Arbeiterchaft hätte ein Interesse daran, daß der Sieg den Arbeitern werde und es sei deshalb notwendig, die Schreiner finanziell zu unterstützen. Eine in diesem Sinne gehaltene Resolution, die Schreiner finanziell zu unterstützen, wurde einstimmig angenommen. In dem darauffolgenden Vortrag des Kollegen Bauer über die wirtschaftliche Lage im Brauereigewerbe kam derselbe auch auf die über alle Maßen angedehnte Arbeitszeit und sonstigen traurigen Zustände in verschiedenen Städten zu sprechen, so z. B. in Ingolstadt. Redner meinte, wir könnten auch noch in München ähnliche Zustände finden, so z. B. im Königshofbräuhaus. Dort herrschen noch Zustände, die in unserem Jahrhundert jeder Kritik spotten, denn diese Kollegen sind so abgeschossen, als wenn sie in einem Gefängnis oder Zuchthaus wären. Mit

der Sonntagsruhe sehe es in Bayern auch sehr trübe aus, denn die reichsgerichtlichen Bestimmungen beständen für Bayern nicht. Wo in dieser Beziehung Besserung geschaffen wurde, habe dieses lediglich die Organisation bewerkstelligt. Kollege Weidener gedankt dem Ueberlebenden des unermüdeten Kampfers Wilhelm Liebnecht und ehre die Versammelten das Andenken desselben durch Erheben von den Sigen. Das Aufstellen eines Syndikats von Seiten der Brauereibesitzer wurde von der Versammlung stark kritisiert, da es garnicht möglich sei, mit diesem Syndikat (Rechtsanwalt Moderich Meyer) zu unterhandeln, weil dieser garnichts von unserm Gewerbe verstehe. Weidener machte den Vorschlag, eine Kommission zu wählen, von beiden Organisationen je 3 Mann, und zu diesem Schiedsgericht den Syndikus als Rechtsbeistand bei größeren Bewegungen gelten zu lassen, bei kleineren Vorkommnissen hingegen zu verhandeln wie bisher. Unter „Verschiedenes“ gab der Vorsitzende bekannt, daß die Ausstellung des Vertrauensmanns der Volksbrauerei wieder rückgängig gemacht wurde. Bezüglich der Ausstellung des Kollegen Besenhardt, Thomasbräu, hat sich der Vorsitzende an den Herrn Braumeister der dortigen Brauerei gewandt, die Antwort ist aber noch nicht rekon. Unter „Brauereianglegenheiten“ kam Weidener auf die letzten Vorkommnisse in der Unionbrauerei zu sprechen, indem in letzter Zeit einige Kollegen wegen geringfügiger Vorkommnisse entlassen wurden. Seine Bemühungen, einen der Entlassenen wieder unterzubringen, waren erfolglos. Auch führte Weidener aus, daß durch die große Selbstsucht einiger Arbeiter und um bei den Vorgesetzten lieb Kind zu sein, dieselben den Organisierten fortwährenden Prügel zwischen die Beine werfen wollen. Es sei ein trauriges Zeichen, daß die Kollegen, welche vor 3 Jahren Hand in Hand mit uns gegangen sind, jetzt eine derartige Stellung einnehmen, um unter den Arbeitern Zersplitterung hervorzurufen. Hiermit wird sich die Organisation befassen müssen. Auch wurde das Vorgehen des Braumeisters der Jägerbrauerei stark kritisiert. Nachdem mit der Direktion die Vereinbarung getroffen wurde, die älteren Leute während des Sommers nicht auszustellen und bei Ausstellung nach der Einstellung gegangen werden soll, wurde gerade das Gegenteil gemacht. Zum Schluß machte Kollege Weidener die Kollegen der Haderbrauerei darauf aufmerksam, dem in der letzten Aufschüttung gefassten Beschlusse nachzukommen.

**Strasbourg.** Am 15. August fand in Strasbourg eine Versammlung statt, in der Kollege Bauer referirte. Ueber 20 Kollegen ließen sich aufnehmen. Herr Dietl, mit dem wir seinerzeit schon ein Bündchen gepflicht haben, hat sich geäußert, er werde Jeden entlassen, der dem Verbands beitrifft. Wir hatten geglaubt, daß die Zeiten nicht spurlos an Herrn Dietl vorübergegangen sein würden, und daß er als christlicher Mann Reue über seine damalige Handlungsweise empfinden und sich schämen würde, einen solchen brutalen Standpunkt nochmals hervorzutreten. Doch mag dem sein wie ihm wolle: wenn der Herr sich das Recht annimmt, die den Arbeitern geschlechtlich gewährleisteten Rechte mit Füßen zu treten, dann werden wir Gelegenheit nehmen, wiederum mit dem Herrn Dietl dieses für vortheilhafter für sich hält, anstatt die Rechte seiner Arbeiter zu achten und im Einvernehmen mit ihnen zu bleiben, so ist das seine Sache. Wir werden mit und ohne Herrn Dietl vorwärts kommen und hoffentlich sind die bei Dietl beschäftigten Kollegen Männer, welche sich ihr Recht nicht nehmen lassen und es gemeinsam verteidigen.

## Bewegungen im Berufe.

† Wir ersuchen die Kollegen, die Streikenden in Kalkenhausen finanziell zu unterstützen. Gelder sind an den Hauptvorstand einzufenden. Sammelstellen können vom Hauptvorstand bezogen werden.

† Gera. Die seit längerer Zeit eingeleitete Lohnbewegung ist nun durch Vereinbarung beendet worden. Ausführlicher Bericht folgt in nächster Nummer.

† Garburg. Der Streik auf der Aktienbrauerei ist mit einem vollständigen Siege für die Ausständigen beendet. Am Mittwoch voriger Woche wurden die während des Streiks in Arbeit getretenen Personen entlassen und erhielten den ganzen Wochenlohn. Am Donnerstag Morgen sind die sämtlichen Ausständigen unter nachstehenden Bedingungen in Arbeit getreten: Brauer: Anfangslohn 26 M.; nach fünfjähriger Thätigkeit 32 M. (Die Art der Steigerung ist der Geschäftsleitung überlassen), außerdem, wenn es gewünscht wird, freie Wohnung. Die jetzt schon fünf Jahre im Geschäft Thätigen erhalten den Gehaltslohn von 32 M. vom 1. Oktober d. J. ab. Sämtliche anderen Brauer erhalten jetzt schon 2 M. Zulage pro Woche auf die bisher gezahlten Löhne. Hilfsarbeiter: Anfangslohn 20 M., steigend bis 24 M. nach fünfjähriger Thätigkeit. Stallente und Kutscher: Anfangslohn 21 M., steigend bis 24 M. Speßen und Zehrgelder bleiben wie bisher bestehen. Arbeiterinnen: 12 M. pro Woche. Sonntagsarbeit: Stallente und Kutscher, soweit erforderlich, in den Lohn einbegriffen, die Uebrigen erhalten für die Zeit von 5 bis 8 Uhr Morgens 1 M., die übrige Zeit wird als Ueberstundenarbeit bezahlt. Ueberstunden: Brauer: Wochentags 50 Pfg., Sonntags 60 Pfg. Hilfsarbeiter: Wochentags 40 Pfg., Sonntags 50 Pfg. Arbeiterinnen: Wochentags 30 Pfg., Sonntags 40 Pfg. Dujour wird als Ueberstundenarbeit bezahlt. Die Arbeitszeit ist eine zehnstündige in einer geschlossenen Arbeitsperiode von 12 bis 13 Stunden, welche eine Tag- oder Nachtschicht sein kann. Für Feiertage, welche in die Woche fallen, wird der Lohn nicht gekürzt; für notwendige Arbeiten werden Ueberstunden nicht vergütet, sofern dieselben 3 1/2 Stunden nicht überschreiten, und zwar von 5—9 Uhr Morgens mit 1/2 Stunde Pause, sonst Sonntags-Ueberstunden. Küper und Maschinenführer zählen wie Brauer. Feiert 23—26 M. pro Woche bei zehnstündiger Arbeitszeit. Sämtliche Ausständigen werden wieder eingestellt, und zwar ein Jeder an seine alte Arbeit. Mängelungen finden nicht statt. Hiermit ist nun der Streik und Boykott nach siebenwöchentlichem Dauer beendet. Er hat der Brauerei und sehr vielen Wirklichen einen ganz enormen Schaden zugefügt. Das hätte vermieden werden können, wenn die Betriebsleitung von vornherein etwas mehr Entgegenkommen gezeigt und sich nicht auf den prägnanten Standpunkt gestellt hätte. Die Solidarität der Garburger Arbeiterchaft hat sich in diesen Kämpfen glänzend bewährt.

† Langensalza. In der Brauerei Hartung wurde der Kollege Gude kurz nach seiner Wahl als Vorsitzender gefänglich. Durch Vermittelung des Gewerkschaftsartells Gotha wurde die Angelegenheit zur Zufriedenheit geregelt und die Rehabilitation zurückgenommen.

† Münch.-Glöblich. Wie sehr der Verband und namentlich die leitenden Personen den Unternehmern beim Braumeister ein Dorn im Auge sind, beweist auch wieder die Zusperrung der organisierten Kollegen der Brauerei Heusen-Baldhausen. Dem Kollegen Fischer, der in seiner Eigenschaft als Vorsitzender und Gründer der Zählstelle ganz besonders den Lohn des Herrn Braumeisters Franken, ehemaligen Bundesgröße Düsseldorf, auf sich geladen hatte, wurde ein für alle Mal vom Braumeister verboten, die Kollegen in ihrer Wohnung immerhalb der Brauerei zu besuchen. In ihrer gerechten Entrüstung über diese Maßregel wandten sich die Kollegen an den Besitzer Herrn Penzen und da dies nichts nützte, schriftlich an denselben, fordern, daß ihnen entweder ihr Gastrecht innerhalb ihrer Wohnung für Jedermann gesichert bleibe, oder aber für Auswärtswohner eine Entschädigung von 2 M. pro Woche zu gewähren. Eine gewiß nur zu begehrende Forderung. Den

Kollegen wurde, da ihnen auch jetzt von dem vollständig unter dem Einfluß des Braumeisters stehenden Befehl, welcher erstere es offenbar auf die organisierten Kollegen abgesehen hatte, keine andere Antwort zu Theil wurde, ein Weiterarbeiten zur Unmöglichkeit, wollten sie sich nicht aller Rechte begeben. Man sieht die Blindheit des Unternehmers, nicht einmal eine fast lächerlich bescheidene Forderung zu bewilligen. Die Kollegen verließen das Geschäft sämmtlich bis auf einen. Das Gewerkschaftsmitglied Gladbach nahm sich der Sache der Kollegen an und selbstverständlich auch der Hauptvorstand. Es wurden die Forderungen formuliert, mehrere Verhandlungen mit Herrn Hensen führten zu keinem Resultat, da er wohl zum mehr die Enschädigung von jetzt 250 Mk. die Woche zahlen wollte, aber nicht alle durch seine Halsstarrigkeit 'ausgeschlogenen' Kollegen wieder einstellen wollte. In einer hierauf einberufenen Volksversammlung wurden nun der Arbeiterschaft Münch.-Glabachs die Zustände auf der Hensen'schen Brauerei und zugleich auch die Forderungen unterbreitet. Die Versammlung, welche sich aus Angehörigen der verschiedensten Organisationsrichtungen zusammensetzte, insbesondere auch der Christlichen und Sozialdemokratischen, erbielte ebenfalls in der Folge Gelegenheit eine Prinzipienfrage, indem man in der Person Fischer's die Organisation treffen wollte und brückte den Brauereiern ihre volle Sympathie aus. Uebrigens wurde das Vorgehen der Brauerei streng verurtheilt und besonders betont, daß in dieser Frage sich alle Arbeiter einig sein müßten, da das Gleiche auch Arbeitern, auf christlicher Grundlage organisiert, geschehen könne. Hensen gab in Münch.-Glabach die schlechtesten Löhne, hat die schlechtesten Arbeitsverhältnisse, was schon aus der prozentual geringen Zahl des Personals hervorgeht. Alles dies wurde lebhaft von der Versammlung verurtheilt, namentlich die "Sonntagsruhe" bei dem so christlich und arbeitserfreudlich gesonnenen Herrn Hensen einer eingehenden Kritik unterzogen und gelangte ein Beschluß zur Annahme, das Bier der Hensen'schen Brauerei so lange zu meiden, bis die gerechten Forderungen der Brauer anerkannt sind. An der Arbeiterschaft Münch.-Glabachs liegt es nun, den Beschluß durchzuführen und uns so zum Siege zu verhelfen, die Aussichten sind die besten.

**Neustadt a. d. S.** Die Kollegen der Pfalzbrauerei hatten, wie kürzlich berichtet wurde, im Einvernehmen mit der Zahlstelle Lubwigschaft folgende Forderungen bei der Betriebsleitung eingereicht: Lohn 90 Mk., 10stündige Arbeitszeit, von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, mit 2 Stunden Pause, Bezahlung der Ueberstunden mit 40 Pfg. für Sonntags- und Nachstunden 20 Prozent Aufschlag, möglichst vollständige Sonntagsruhe, für Sonntags-Dujour 3 Mk., Wohnungsentfädigung für Verheirathete 9 Mk. monatlich. Diese Forderungen sind jetzt sämmtlich bewilligt worden, mit Ausnahme der Wohnungsentfädigung, auf welche die Kollegen in einer in Neustadt abgehaltenen Versammlung selbst verzichteten.

**Schorndorf.** Die Arbeitnehmer der Löwen-Brauerei, Fr. Niehle, hatten im vorigen Monat Forderungen an die Betriebsleitung eingereicht. Bisher waren die Lohn- und Arbeitsverhältnisse folgende: Lohn für Brauer 35-40 Mk. pro Monat mit Kost und Logis, für Bierfahrer desgleichen mit 25 bis 35 Mk. Die Arbeitszeit war sehr unregelmäßig. Im Allgemeinen wurde gearbeitet von 5 Uhr Morgens bis 7 1/2 Uhr Abends, Bierfahrer von 12 Uhr Nachts bis Abends 6 Uhr ohne Pausen, Bierfahrer täglich 16-18 Stunden und darüber. Gefordert wurden: 80 Mk. und 6 Mk. Wohnungszuschuß für Brauer, nach 1/2 Jahre 90 Mk. und 6 Mk. Wohnungszuschuß. Zehnstündige Arbeitszeit. Für Ueberstunden Werttags 25 Proz., Sonntags 50 Proz. Zuschlag. Für Bierfahrer 70 Mk., nach 1/2 Jahre 80 Mk. mit demselben Wohnungszuschuß und 12stündige Arbeitszeit. Sonntags sollte eine Dujour eingerichtet werden mit Vergütung von 2 Mk. Da die Forderungen nicht bewilligt wurden, legten die Kollegen am Montag, den 9. Juli, die Arbeit nieder, nahmen sie jedoch am Dienstag wieder auf, nachdem sie vom Vorstand der Zahlstelle (Gmünd) darauf hingewiesen wurden, erst mit dem Zentralvorstand sich ins Vernehmen zu setzen. Nunmehr sind durch Vermittelung der Zahlstelle Gmünd und der Vereinigten Gewerkschaften von Gmünd folgende Bedingungen zu Stande gekommen:

Die Arbeitszeit für Brauer beträgt täglich 10 Stunden, von Morgens 5 bis Abends 6 Uhr. Frühstückspause von 8-9 Uhr, Mittagspause von 12-1 1/2 Uhr, außerdem drei Pausen zum Trinken während der Arbeitszeit, so daß die effektive Arbeitszeit 10 Stunden beträgt. Die Arbeitszeit für Bierfahrer soll so geregelt werden, daß sie 12 Stunden nicht überschreitet. Mühen Touren gefahren werden, so ist am anderen Tage entsprechende Ruhe zu gewähren. Die Sonntagsarbeit ist auf 2 Stunden zu beschränken. Auch kann statt der Sonntagsarbeit Sonnabends länger als 10 Stunden gearbeitet werden. Mindestlohn für Brauer monatlich 80 Mk., für Bierfahrer 65 Mk. und Wohnung. Verheirathete Bierfahrer erhalten monatlich 5 Mk. Wohnungsentfädigung. Verbesserung der Löhne bezieht sich die Betriebsleitung vor. Biermarken erhalten die Brauer zu 5 Litern, die Bierfahrer zu 3 Litern guten Bieres zur beliebigen Verwendung. Für die Bierfahrer sind anständige Wohnräume einzuräumen, ebenso ein Schälender zum Einnehmen der Speisen. Die Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß den Angestellten von Seiten der Vorgesetzten anständige Behandlung zu Theil wird. Beiden Theilen wird freies Koalitionsrecht zugesichert. Diese Vereinbarungen zu unterschreiben, hat die Betriebsleitung sich geweigert, aus welchen Gründen ist unbekannt, doch sind diese Bedingungen schon vom 1. August an in Kraft getreten. Erwähnt mag noch werden, daß bei dem kurzen Ausfall der Kollegen dieser Brauerei ein Brauer G. Kettel um Arbeit bei dem Befehl anfragte und von diesem die Antwort erhielt: "Solchen Menschen stelle ich schon gar nicht ein, welcher arbeiten will, wenn seine Kollegen streiken", worauf R. abdampfte.

**Schwab. Gmünd.** Vereinbarungen zwischen den titl. Herren Brauereibesitzern von Schwab. Gmünd einerseits und der Zahlstelle Gmünd des Deutschen Brauer-Verbandes andererseits und den Vereinigten Gewerkschaften von Schwab. Gmünd.

Die Arbeitszeit bei den Brauereiern soll täglich 10 Stunden betragen, von Morgens 5 bis Abends 6 Uhr. Die halbstündige Frühstückspause soll in die Zeit von 8-9 Uhr fallen. Die Regelung der übrigen Pausen bleibt den Betrieben überlassen, doch darf die Zeit von 10 Stunden nicht überschritten werden.

Die Arbeitszeit der Bierfahrer soll 12 Stunden täglich betragen ohne Einrechnung der Pausen, und ist für die Zeit über 12 Stunden, wenn Touren gefahren werden, am anderen Tage entsprechende Ruhe zu geben.

Die Sonntagsarbeit bei den Brauereiern ist auf ein Minimum von zwei Stunden zu beschränken, welche in die Zeit von 5-8 Uhr Vormittags fallen soll. Jeder dritte Sonntag soll für den Mann ganz frei sein.

Bei den Bierfahrern soll das Bierausfahren am Sonntag ganz in Wegfall kommen. Das Sätteln am Sonntag Abend soll von dem Dujour-Hasenden besorgt werden. Nach am Sonntag außer dem Dujour-Hasenden noch ein Mann fahren, so ist dieser mit 1 Mark zu entschädigen.

Bei den Brauereiern ist für Ueberzeitarbeit über die 10stündige Arbeitszeit an Werktagen ein Lohnzuschlag von 25 Prozent und an Sonn- und Feiertagen, sowie für Nachtarbeitszeit zwischen 9 Uhr Abends und 3 Uhr früh ein solcher von 50 Prozent zu bezahlen. Für Mälzer gelten ebenfalls diese Bestimmungen.

Der Mindestlohn eines Brauers beträgt monatlich 80 Mark, nach halbjähriger Thätigkeit 90 Mark. Nicht-

gelernte Brauer, welche länger als 8 Tage zu Brauereiarbeiten verwendet werden, müssen den gleichen Lohn erhalten.

Der Lohn der Bierfahrer beträgt anfangs 70 Mark, nach halbjähriger Thätigkeit 80 Mark. In denselben Brauereien, wo Kost genommen wird, sind 40 Mark dafür zu entrichten. Am 15. jeden Monats ist eine Abschlagszahlung in der Höhe des halben Monatslohnes auszuführen.

Das Schlafen in der Brauerei ist aufgehoben. Seine Kost nimmt der Brauer nach freier Wahl. Das von der Geschäftsführung verabreichte Bier (6 Liter gutes Bier) kann beliebig verwendet werden. Ein Schälender zum Einnehmen der Speisen muß vorhanden sein.

Den Bierfahrern sind anständige Wohnräume zu schaffen, ferner erhalten sie täglich 4 Liter gutes Bier, wofür sie Rechen erhalten sollen, welche beliebig abgegeben werden können.

Bei den Brauereiern ist die Jour an Werktagen aufgehoben. Bei den Bierfahrern wird der Dujour-Hasende als notwendig anerkannt bis Abends 9 Uhr. Für diesen Dienst wird in der Woche 2 Mark bezahlt, wird nur Sonntags Dujour verlangt, so ist der Mann mit 1 Mark zu entschädigen.

Die Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß den Arbeitern von Seiten der Vorgesetzten eine anständige Behandlung zu Theil wird, ebenso ist beiden Theilen freies Vereinigungsrecht zugesichert.

Gegenwärtiges Uebereinkommen gilt für die Zeit vom 1. August 1900 bis 1. August 1902 und wird bis 1. August 1903 verlängert, wenn nicht von einem der beiden Theile bis spätestens 1. Mai 1902 gekündigt wird.

Diese Vereinbarungen anerkennen mit Ehrenwort die Herren Brauereibesitzer:

Johann Heine, a. Adler. Pfisterer, a. Hahnen. E. Walbenmaier, a. Wöhrer. Max Walbenmaier, a. Kreuz. Kraft Unterschreit:

Gebirder Fuchs, a. Schlüssel. Leonhard Bantleon, Salvator. Zahlstelle Gmünd des Deutschen Brauer-Verbandes.

Der Vorsitzende: Konstantin Carl. Vereinigte Gewerkschaften Gmünd.

Der Vorsitzende: Für denselben: K. Wadenmaier. Die anderen Brauereibesitzer haben, mit Ausnahme von einem, ohne Unterschreit auf ihr Ehrenwort die Vereinbarungen eingeführt.

**Stadthagen.** Durch einmütiges Vorgehen der Kollegen der Stadthager Stadthagen erzielten dieselben eine Verkürzung der Arbeitszeit, ebenso eine Renovation der Wohnräume, Betten etc. Umformung ist es zu bedauern, daß sich Kollegen finden, die auch ihre rücksichtslos, unanständigen Beschlüssen dazu beitragen, die organisierten Kollegen in der Achtung herabzusetzen. So benahm sich der Brauer Schirm, unorganisiert, doch selbst, so ungebührlich, legte sich mit naivem, schamlosem Zeug auf das Bett Anderer, schlug Thüren etc. ein. Es ist ein derartiges Gebahren nicht genug zu verdammen.

**Worms.** Wie in der Nr. 27 der "Br.-Ztg." berichtet wurde, fand hier seiner Zeit eine öffentliche Volksversammlung statt, welche sich mit den traurigen Zuständen in der Gieseler-Brauerei und den im genannten Betriebe eingereichten und von demselben abgelehnten Forderungen beschäftigte. Das zweimahlige Vorkommen einer Kommission nach der Versammlung verließ resultatlos und trotzdem in der Versammlung den Brauereiern weitgehendste Unterstützung zugesichert wurde, ließen sie sich, als sie am Ende der Woche in das Komptoir gerufen wurden, behörden und mit einer Verbesserung von 1 Mark pro halben Monat zufriedensstellen. Nur einer erhielt 2 Mk. mehr. Und das bei einer Dividendenzahlung von 6 Prozent und über 13 000 Mk. Tantieme im letzten Jahr; die vorigen Jahre waren ähnlich profitabel. Verschiedenen Kollegen soll man sogar das Versprechen abgenommen haben, aus dem Verbände auszutreten. Auch würden schon verschiedene Vorberurtheile nach bekanntem schamlosem Muster für den "Bund". Diese heimliche Handlungsweise wurde durch die Brutalität vervollständigt, indem man zwei maßgebende Kollegen maßregelte, einer war schon vorher entlassen. Solche schamlose Handlungen kann man sich auch nur dort leisten, wo die Arbeiter noch zu furchsam oder aber die Organisation noch nicht stark genug ist. Mehr als vorher sollten die Kollegen deshalb zur Organisation halten und alle Mitarbeiter zu derselben heranziehen, das sind sie nicht nur sich, sondern auch den Kollegen schuldig, welche für sie eingetreten sind, dann wird man nicht nur solchen Brutalitäten mit dem genügenden Nachdruck entgegenzutreten, sondern auch die Arbeits- und Lohnverhältnisse etwas menschlicher, als sie jetzt noch in Worms sind, gestalten können.

**Hindorf.** In der Union-Brauerei hatten die Kollegen folgende Forderungen gestellt: 25 Mk. Wochenlohn, Arbeitszeit von Morgens 5 Uhr bis Abends 6 Uhr inkl. 3 Stunden Pausen. Werttags-Ueberstunden mit 50 Pfg. bezahlen, Sonntagsarbeit soll wegfallen, wenn nicht möglich, mit 60 Pfg. bezahlen. Bewilligt wurde soweit Alles, bis es zum Unterschreiben kam. Unterschreiben, das thue ich nicht, erklärte Herr Bauh, darauf legten die Kollegen die Arbeit nieder. Bei einer nachmaligen Verhandlung, bei der 2 Aktionäre zugegen waren, bewilligte Herr Bauh wieder soviel, daß er alle Kollegen mit 25 Mk. einstellen wollte, doch meinte er zu dem anwesenden Kollegen, warum er das für die Anderen mache. Er solle aus dem Verband austreten, meinte Herr Brauer, Malzfabrikant aus Halberstadt, dann wüßte er bis zum 1. September Oberbürche sein. Der Kollege ging jedoch nicht auf den Beir. Ob die bewilligten Forderungen eingehalten wurden, ist nicht bekannt, da die Kollegen die Arbeit nicht wieder aufnahmen.

**Mundschan.**

Der Kampf um die winzige Unfallrente. Der Brauer Heinrich Feige ist am 19. August 1897 in der Brauerei Friede jr. in Hildorf circa 12 Meter abgestürzt, hat sich dabei die Wirbelsäule verletzt und ist in Folge dessen längere Zeit in ärztlicher Behandlung gewesen. Vom 1. August 1898 an bezog er eine Rente für 15% Erwerbsunfähigkeit im Betrage von 9,90 Mk. monatlich. Die Rente ist ihm durch Entschaid der Sektion IX der Brauerei- u. Mälzerei-Vereinsgenossenschaft (Dortmund) zum 1. November 1899 entzogen worden und zwar auf Gutachten des Sanitätsrats Dr. Gerstein, Dortmund, vom 17. Oktober 1899. Derselbe begutachtete, daß nennenswerthe Folgen des Unfalls nicht mehr entstanden seien, Feige also wieder volltätig und erwerbsfähig sei. Gegen die Renteneinstellung legte Feige Berufung beim Schiedsgericht ein und ersuchte um Wiederherstellung der Rente und Kostenersatzung. Die Folgen des Unfalls beständen unverändert fort. Er befindet sich noch immer in ärztlicher Behandlung und sei bereit, sich von diesem, wie von jedem anderen Arzte begutachten zu lassen. Bei der mündlichen Verhandlung am 3. Februar 1900 gab Feige an, er habe Schmerzen im Bauch und könne nicht gehen. Er verdiene zur Zeit nur 50 Mk. und werde es mit ihm immer schlimmer. Beklagte Berufsgenossenschaft wies darauf hin, daß Kläger nach der letzten Sozialliste in der alten Stelle einen höheren Lohn als vor dem Unfall gehabt habe. Kläger erklärte, dort leichtere Arbeit gehabt zu haben. Das Schiedsgericht der Sektion IX wies den Kläger Feige auf Grund des Gutachtens des Vertrauensarztes Dr. Gerstein ab, da es ihm mit Rücksicht auf den persönlichen Eindruck des Klägers gelegentlich feines Erscheinens vor dem Schiedsgericht am 3. Februar 1900 möglich bedenklichen einwandfrei erschien. Aus dem Gutachten sind folgende Angaben besonders mitzutheilen: Feige klagt noch über Schmerzen im Rückgrat, quer durch den Körper, Stöße in der

rechten Brustseite; über Unfähigkeit, den Weichsack auszuführen, u. er nicht geflagt. Feige hat 40 Tage nach der Verletzung die Arbeit wieder aufgenommen. Zu der Zeit bestand nach seiner eigenen Angabe Morgens schmerzhaftes Steifheit des ganzen Körpers, die sich im Laufe des Tages bei der Arbeit verlor. Bei der Untersuchung am 8. Februar 1898 war die Beweglichkeit des Körpers eine gute. Vor Allem konnte Feige den Körper nach unten beugen, bis bei gestreckter Kniestellung die Finger den Erdboden berührten; er konnte sich aus dieser Stellung, was sehr wesentlich ist, wieder emporrichten, ohne die Hände auf die Oberschenkel zu stützen. Nur beim Zurückbeugen des Körpers sollten noch Schmerzen entstehen. (Und doch die Beweglichkeit eine gute?) Nach diesen Berichten, vor Allem nach der sehr zeitigen Wiederaufnahme der Arbeit und dem Mangel an Schmerzen in der Bruststelle bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß keine schwere Verletzung der Wirbelsäule vorgelegen hat, sondern daß die (auch von Dr. Gerstein konstatierte) Verkümmung aus früherer Zeit stammt und rhachitischen Ursprungs ist. Es scheint nur eine geringe Erschütterung des Rückenmarkes vorgelegen zu haben, mit Erschütterung und Quetschung der Rückenmuskeln. Feige machte den Eindruck eines kräftigen, muskulösen, gesunden Mannes mit guter, elastischer Beweglichkeit des Körpers. Es ist daher anzunehmen, daß die Klagen, für die niemals ein objektiver Befund dargelegt ist, die nur wegen der Kürze der Zeit nach der Verletzung geglaubt sind, jetzt so lange Zeit nach der Verletzung, also 2 Jahre nachher, nicht mehr als begründet angesehen werden können. Die Rente kann daher aufgehoben werden. Mit dem auf Grund dieses Gutachtens gefällten Schiedsgericht gab Feige sich nicht zufrieden, da dem Schiedsgericht der Sektion IX die Sachlage "keinerlei Veranlassung" zu weiterer Beweis-erhebung bot" und ließ sich am 1. April 1900 von Dr. Korbes in Dorsten von Neuem untersuchen und ein ärztliches Attest ausstellen zwecks Rekurserhebung an das Reichsversicherungsamt. Der Befund und das Gutachten des Dr. Korbes ist ganz anders ausgefallen. Entgegen dem Gutachten des San.-Rath Dr. Gerstein, welcher zu der Ueberzeugung gekommen war, daß keine schwere Verletzung der Wirbelsäule vorgelegen hat und daß die Verkümmung aus früherer Zeit stammt und rhachitischen Ursprungs ist, und entgegen seiner Annahme, daß die Klagen, für die niemals ein objektiver Befund dargelegt ist, nicht mehr als begründet angesehen werden können, hat Dr. Korbes Folgendes begutachtet: "Bei der Untersuchung des Fe. am 1. April zeigte sich an dessen Rücken in der Gegend des 10. bis 11. Brustwirbels, am Dornfortsatz, genau in der Mitte eine umschriebene Verdickung bezw. Verwölbung der knöchernen Wirbelsäule von 3 cm Länge und 2 cm Breite, die sich deutlich abhebt von der ganzen übrigen Wirbelsäule. (Folgt eine Beschreibung der Wirbelsäule nach Zeichnung bei gedachtem Längs- und Querschnitt des Rückens.) Der Annahme des Dr. Gerstein in seinem Gutachten vom 17. Oktober 1899 kann nicht beigetreten werden, da rhachitische Verwölbungen ganz anders aussehen, auch Fe. keine Zeichen von einer rhachitischen Verwölbung aufweist. Die circumscripte Verdickung entspricht dagegen ganz dem Bilde, wie es durch ein örtlich stattgehabtes Trauma resultirt. Ein solches Trauma ist im vorliegenden Falle erwiesen, und erscheint es daher durchaus gerechtfertigt, anzunehmen, daß die Verdickung als Folge der beim Falle erlittenen Verletzung zurückgeblieben ist. Es ist nicht anzunehmen, daß eine Verletzung der Wirbelsäule, die eine Verdickung wie hier zurückläßt, ohne Folgen verläßt, da die Wirbelsäule das Rückenmark und von ihm ausgehende Nerven einschließt. Fe. klagt über Schmerzen, die in der Höhe und oberhalb der Verwölbung entstehend, nach links hin ausstrahlen und in dieser Höhe nach vorne ziehen, sowie über Schmerzen im Bauch. Es liegt nahe, daß die Verdickung, welche nach einem Wirbelbruch - und um einen solchen handelt es sich zweifellos bei dem Sturz am 19. August 1897 - zurückgeblieben ist, nicht allein in der Richtung nach hinten besteht, sondern auch nach anderer Richtung hin sich ausbreitet, wenn sie auch daselbst nicht fühlbar bezw. nachweisbar ist. Eine solche seitlich ober nach vorne gelegene knöchernen Verdickung (Collus) muß notwendigerweise einen abnormen Druck auf das Rückenmark bezw. die von demselben sich abzweigenden Nerven ausüben. Nimmt man einen solchen Druck an, so sind dadurch vollkommen die Schmerzen des Fe. hervorgerufen durch feistlichen Druck auf einen Nerven, zu erklären. Somit gewinnen die Klagen des Fe. eine anatomische Unterlage und erscheinen begründet." Dr. Korbes ist überzeugt, daß die Rente Fe. zu Unrecht entzogen und schätzt die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit auf 15 Prozent. Auf Grund dieses Gutachtens hat das Reichs-Verf.-Amt der Rekurserhebung stattgegeben und Termin zum 5. September angelegt. Die Brauerei- und Mälzerei-Vereinsgenossenschaft, in Vert. Chr. Hofe, beantragt, hierzu ein Obergericht einzuholen.

**Schiedsgerichtsurtheil.** Selbstmord durch Erhängen als Folge eines Betriebsunfalles. Der Kaufmann Wilhelm Kräft zu Köln hat am 22. März 1900 im Auftrage der Brauerei Hager Bier in Sredentheim abgeladen und ist auf der Rückfahrt, die er in nächsterm Zustande Abends 9 Uhr antrat, im Walde vom richtigen Wege abgewichen. Auf diesem falschen - auch noch nicht ganz fertig gestellten Wege ist am anderen Tage der Wagen umgestürzt vorgefunden worden, während ein Pferd in dem neben dem Wege führenden Graben vom Geschirr befreit lag, das andere aber an einem Baume angebunden war. Unweit des Unfallortes wurde auch die Leiche des Kräft gefunden, der sich an einem Baume selbst erhängt hatte. Die Witwe des Verstorbenen hat für sich und ihre vier unter 13 Jahren alten Kinder bei der Brauerei- und Mälzerei-Vereinsgenossenschaft Antrag auf Hinterbliebenenrente gestellt, wurde aber abgewiesen, weil der Selbstmord des Kräft mit einem Betriebsunfall nicht in ursächlichem Zusammenhang stehe. Gegen diesen Bescheid hat die Witwe rechtzeitig Berufung eingelegt und Bewährung der Hinterbliebenenrente beantragt.

Das Schiedsgericht (Sektion 6, Berlin), verurtheilt die Brauerei- und Mälzerei-Vereinsgenossenschaft zur Zahlung der Hinterbliebenenrente unter folgenden Gründen: Nach vorgegetragenem Thatbestand läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß Kräft, nachdem der Wagen umgestürzt war, erst das eine Pferd an dem Baum gebunden und versucht hat, das andere Pferd aus dem Graben zu befreien. Als ihm dies nicht gelungen war, hat er sich aus Verzweiflung erhängt.

Wenn schon die schwierige Lage, in die Kräft bei Nacht im Walde gerathen war, die Verzweiflung und augenblickliche geistige Erregung, in der der Verstorbene Hand an sich selbst gelegt hat, wohl erklärlich macht, so hat auch die von den Doktoren Geh. San.-Rath Debram und Moser vorgenommene Leichenschau ergeben, daß durch eine vor Jahren stattgefundene Verletzung am Schädel des Kräft ein Knochenstück abgetrennt worden ist, das bei der späteren Verwundung mit dem Schädel die Schädelhöhle beengte und so einen Druck auf das Gehirn ausübte. Beide Ärzte sprachen sich daher in ihrem Gutachten dahin aus, daß Kräft den Selbstmord in einem Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit begangen hat, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Die krankhafte Störung der Geistesthätigkeit des Kräft ist aber auch nach Ueberzeugung des Schiedsgerichts durch das Umfallen des Wagens und das Unglück des einen Pferdes veranlaßt, so daß der Tod als ein mittelbare Folge des Betriebsunfalles anzusehen ist. Da nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungs-Amtes (Anmerkung 43 zu § 5 Handb. des Unfall-Verf.-Ges.) die Hinterbliebenen des Ver-

storbene auch in solchen Fällen Anspruch auf Entschädigung haben, so war die Beilage zu verurtheilen, den Klägern die Hinterbliebenenrente zu gewähren.

Vom Reichs-Versicherungsamte. Der Brauereiarbeiter Schmidt war bei der Arbeit zu Falle gekommen und ein volles Jahr hatte seine linke Brustseite gequälert. Die Mälzerei- und Brauerei-Versicherungsgesellschaft lehnt den Anspruch Schmidts auf eine Unfallrente ab, nachdem ihr Vertrauensarzt Dr. Heyder erklärt hatte, daß an der Brust objektiv keine krankhaften Veränderungen wahrgenommen werden könnten. Schmidt legte Berufung ein und machte geltend, jener Unfall habe eine Erkrankung des Brustfells und der Lunge zur Folge gehabt. Das Schiedsgericht ließ sich von dem Militärarzt Dr. v. d. Goltz (Stantenhause Moabit) ein Gutachten erstatten. Schmidt ist nämlich in dem genannten Krankenhaus behandelt worden. Dr. v. d. Goltz bescheinigte, daß der Verletzte in Folge des Unfalls Lungenkrank und um 75 Prozent in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt sei. Zur Begründung dieser Annahme führte der Arzt aus: Etwa 4 Monate nach dem Unfälle, der im April passierte, sei Sch. in das Krankenhaus gekommen, nachdem er Blut gehustet hatte. Der Kranke habe über Brustschmerzen geklagt und erzählt, er hätte nach dem Unfall zu arbeiten versucht, wäre aber nicht weit damit gekommen. Es sei Sch. nach der Untersuchung gerathen worden, gleich im Krankenhaus zu bleiben. Er sei jedoch fortgegangen und habe sich erst im Oktober endgiltig in das Krankenhaus aufnehmen lassen. In seinem Auswurfe seien nunmehr Tuberkelbazillen in selten gefeher Menge festgestellt worden. Der Zusammenhang mit dem Unfall erschiene zweifellos. — Sanitätsrath Dr. Heyder hielt die Annahme des Dr. v. d. Goltz, daß das 4 Monate nach dem Unfall aufgetretene Lungenleiden auf den Unfall zurückzuführen sei, für gewagt. Und Professor Dr. Nieß verneinte auch den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Lungenleiden, wenn er auch die Möglichkeit zugab. Darauf wies das Schiedsgericht den Kläger ebenfalls ab. Das Reichs-Versicherungsamte als Rekursinstanz veranfaltete auf Antrag des klägerischen Vertreters, des Schriftstellers J. Fränkel, eine Beweiserhebung durch das Amtsgericht. Inzwischen war Sch. an der Schwindsucht verstorben. Seine Hinterbliebenen traten nunmehr als Erben in den Prozeß ein. Die Beweiserhebung ergab, daß der Verstorbene schon halb nach dem Unfälle über Luftmangel geklagt und seine alte Aufstellung aufgegeben habe, weil er glaubte, sie nicht mehr ausfüllen zu können. Er suchte andere Arbeit, wurde aber nach einigen Wochen wieder entlassen. Der Werkmeister, dem er unterstand, befandete, daß Sch., der ihm als tüchtiger Arbeiter bekannt gewesen sei, nur noch wenig hätte leisten können. Schmidt hätte sich mit den Worten entschuldigt, es sei aus der Brust noch nicht raus. Zeuge hat auch wahrgenommen, daß sich der Mann bei der Arbeit quälte. Der neue Arbeitgeber sagte als Zeuge aus, man hätte ordentlich bemerken können, wie es Sch. beim Athemholen „auf der Brust kratzte“. Auf Grund dieser Aussagen im Verein mit dem Gutachten des Dr. v. d. Goltz nahm das Reichsgericht an, daß der Unfall die Lungenkrankheit und unmittelbar den Tod des Verunglückten verursacht habe. Die beklagte Versicherungsgesellschaft wurde demgemäß zur Rentenzahlung verurtheilt.

Ein Preis von 1000 Franken (800 Mk.) hat der Verband der französischen Industriellen zur Verhinderung von Arbeiterunfällen ausgesetzt für die Erfindung eines Isolir- und Schutzhandschuhes für die elektrischen Arbeiter. Der Handschuh soll die Hände und Unterarme der Arbeiter gegen die elektrischen Einflüsse schützen, muß dauerhaft genug sein, um das Arbeiten mit Draht etc. zu ermöglichen und darf bei der Arbeit nicht hinderlich sein. Wer an der Preisbewerbung theilnehmen will, muß vor dem 31. Dezember eine Beschreibung seiner Erfindung und zwei Paar der betreffenden Handschuhe einreichen. Der Preis kann für die beste Erfindung ausbezahlt oder auch unter mehrere Bewerber vertheilt werden. Die Adresse der Gesellschaft lautet: Association des Industriels de France contre les Accidents du Travail, Paris, Rue de Lutèce 3.

Der Redakteur der „Völkchen-Zeitung“, Freund Holtmann, wurde wegen Beleidigung eines „Arbeitswilligen“ mittelst des ambulanten Gerichtsstandes in Dresden zu einem Monat Gefängniß verurtheilt.

Große Beleidigungen nach der Entlassung sind für Entschädigungsansprüche aus der Entlassung nicht rechtmäßig. Ein Arbeiter war aus verschiedenen Gründen entlassen worden. Im Anschluß an die Entlassung hatte sich dann ein Streit entwickelt, in dessen Verlauf er ungewissheit den bisherigen Arbeitgeber grob beleidigte. Es kam zu einem Rechtsstreit bei der Kammer VI des Gewerbegerichts Berlin. Der Entlassene verlangte eine Lohnentschädigung und machte geltend, daß seine plötzliche Entlassung zu Unrecht erfolgt sei. Der Gerichtshof, unter dem Vorsitz des Gewerberichters Dr. Kranke, wies die Klage schon deshalb ab, weil der Kläger den Beklagten grob beleidigt habe und grobe Beleidigung nach § 123 der Gewerbe-Ordnung ein Grund zur sofortigen Entlassung sei. Der Gerichtshof hob hervor, daß eventuelle Schadenersatzansprüche wegen unrechtmäßiger Entlassung durch grobe Beleidigung des Arbeitgebers auch dann aufgehoben würden, wenn der Arbeitgeber erst nach der Entlassung bereits Kammergericht entlassen wurde.

gungen des Arbeitgebers auch dann aufgehoben würden, wenn der Arbeitgeber erst nach der Entlassung bereits Kammergericht entlassen wurde.

Zur Reform der Krankenversicherung nahm die kürzlich in Hamburg stattgehabte siebente General-Versammlung des Verbands freier Krankenkassen Stellung. Der Vorstand war von der Aufsichtsbeförde aufgefordert worden, sich zu der geplanten Reform zu äußern. Dabei hatte man sich aber gehütet, diejenigen Punkte der Begutachtung des Vorstandes zu unterbreiten, welche sich mit der Selbstverwaltung der Kassen beschäftigten. Nach den Artikeln des Dr. Hoffmann, Beamter im Ministerium des Innern, ist aber durch die Reform vor Allem eine gewaltige Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts der Kassenmitglieder geplant; gegen diese Absichten wandte sich die Generalversammlung, indem sie nachstehende Resolution zur Annahme brachte: „Die siebente ordentliche Generalversammlung des Verbands freier Krankenkassen am 9. Juli 1900 in Hamburg beschließt: Die Krankenkassen haben gegen die Vorschläge auf Abänderung des Kranken-Versicherungsgesetzes, soweit sie, wenn auch nur auf privatem Wege, die wohl als die Aufhebung der Regierung gelten dürfen und die auf die Entziehung der versicherten Arbeiter abzielen, bekannt geworden sind, sofort Stellung zu nehmen und gegen eine solche Entziehung entschieden zu protestieren. Zu diesem Zweck sind überall sofort öffentliche Versammlungen einzuberufen, in welchen die geplante Entziehung besprochen und dagegen Stellung genommen wird. Gleichzeitig beschließt die Generalversammlung, die Zentral-Kommission zu Berlin zu ersuchen, sobald die Regierungsvorlage zur Abänderung des Kranken-Versicherungsgesetzes vorhanden ist, zur Stellungnahme zu derselben sofort einen allgemeinen Kongreß aller Krankenkassen einzuberufen.“

Deutschlands Bierproduktion. Im Brauereigebiet wurden im Jahre 1898 in 7312 Brauereien (darunter 6638 gewerbliche) 42 269 000 Hektoliter Bier gebraut (7 567 000 Hektoliter überjähriges, 34 702 000 unterjähriges), gegen 41 436 000 Hektoliter im Vorjahre. Betriebe, in denen Bier lediglich als steuerfreier Hausbier bereitet wird, sind hierbei nicht berücksichtigt. Die Zahl der Brauereibetriebe überhaupt ist im Brauereigebiet gegen das Vorjahr um 230, die der gewerblichen Brauereien um 180 zurückgegangen. Von den nicht zum Brauereigebiet gehörigen süddeutschen Ländern produzierten im Jahre 1898 (bez. 1897): Bayern 17 455 000 (16 982 000), Württemberg 4 069 000 (4 100 000), Baden 2 947 000 (2 741 000), Elsaß-Lothringen 1 058 000 (964 000) Hektoliter Bier. Mit hin wurden im Jahre 1898 im ganzen deutschen Reiche 67 898 000 Hektoliter Bier produziert (gegen 66 223 000 Hektoliter im Vorjahre). Einen Rückgang in der Bierproduktion hatte nur Württemberg zu verzeichnen. Von den im Jahre 1898 gebrauten Bieren entfielen auf den Kopf der jeweiligen Bevölkerung: in Bayern 291, Württemberg 191, Baden 166, im Brauereigebiet 99 und in Elsaß-Lothringen 63 Liter.

Beim Baden hat der Kollege Hermann Göhe von der Germania-Brauerei vorigen Sonnabend den Tod gefunden. Ehre seinem Andenken.

Unser Kollege Fritz Jälle von Peterzell (Baden), seit Gründung des Fachvereins für die elektrischen Arbeiter ein Mitglied, ist in Glarus bei einem Bergabsturz verunglückt und nach 3 Tagen gestorben. Er war 38 Jahre alt und hinterläßt Frau und vier unmündige Kinder.

In seiner Heimath Wessertellen (Württemberg) starb nach langem Krankenlager unser treues Mitglied Kollege Georg Kauter im Alter von 49 Jahren. Möge ihnen die Erde leicht sein.

Kollege Martin Fischer aus Wangham (Niederbayern), früher in München, ist in Blode n z plötzlich gestorben. Ehre seinem Andenken.

Bei der Hauptkasse ging ein: Für die streikenden Kollegen in Remscheid: Von den organisierten Tabakarbeitern Hilders 11,25 Mk. — Für die streikenden Kollegen in Kalkenhausen: Vom Zweigverein Mülheim a. Rh. durch Meyer 32,60 Mk. Aus der Hauptkasse wurden im Voraus als erste Rate 150 Mk., als zweite Rate 300 Mk. für die Kalkenhausener abgeandt.

Berlin. (Erl. d. Brauer.) In der nächsten Monatsversammlung liegt die Liste derjenigen Mitglieder aus, welche, ohne krank oder arbeitslos zu sein, mit ihren Beiträgen erheblich im Rückstande sind. \* Breslau. Jeden Freitag Abend Ausgabe der Verbandszeitung sowie Aufnahme neuer Mitglieder und Einziehung der Beiträge in Feider's Brauerei, Herrenstraße 19.

\* Gera. Während meiner Abwesenheit vom 22. August bis 10. September sind alle Briefe und Eingänge an den Vorsitzenden Karl Fülle, Reichstraße 70, 2. Et., zu richten. Dagegen alle Kassenangelegenheiten und Unterstützungsgesuche mit Ernst Rühr, Stadtgraben 26, zu erledigen.

\* Gera. Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß korrekt nach den neuen Beschlüssen gehandelt wird, und sind daher Krankheitsfälle sofort der Ortsverwaltung zu melden. Geschieht dies innerhalb 14 Tagen nicht, wird keine Unterstützung gezahlt.

\* Tullingen. Der Kollege Adolf Staudt, zuletzt in der Pfauenbrauerei Holtweil, wird ersucht, seine Adresse sofort an den Vorsitzenden, G. U. Schülhorn, Gerberstraße Nr. 11, Tullingen, einzulenden betreffs der Differenzen in der Pfauenbrauerei Holtweil.

\* Nachträglich sind von Chemnitz noch 12,09 Mk. Agitationsbeiträge eingegangen. Da Chemnitz 81 Mitglieder zählt, demnach die gesammte Mitgliederzahl 300 beträgt, so kommt auf ein Mitglied 4 Pf. mehr. Dies den Zahlstellen zur Kenntnissnahme.

Agitationskommission Thüringen-Vogtland. Brieffasten. Rennert, Pöschel. Wie steht's mit der Lohnbewegung dort? Schneiber, Eifel. Bitte um genauen Bericht von Uemmingen. Schmeißer, Neudorf. Ersuchen dringend um Bericht über den Ausgang der letzten Lohnbewegung. D. R.

Berichtigung. In dem Bericht über die Lohnbewegung von Frankenthal in Nr. 32 der „Br.-Ztg.“ muß es an betreffender Stelle heißen: 17 Rente zu 22 Mk. pro Woche, anstatt 7.

Versammlungen finden statt in: Ansbach. Sonnabend, den 25. August, Abends 8 Uhr: Generalversammlung im Platengarten. Soli zählige Erscheinung notwendig. Arnstadt. Jeden Sonntag nach dem 1. im Monat im „Schwarzburger Hof“. Achaffenburg. Jeden ersten Sonntag im Monat. Berlin (S. d. Br.). Sonntag, den 2. September, Vorm. 10 Uhr: Vorstands- und Vertrauensmännerkonferenz bei Gärtner, Mollenstraße 12. Bismarck. Jeden ersten Mittwoch im Monat, Abends 8 1/2 Uhr bei Spillen. Dessau. Jeden ersten Mittwoch im Monat, Abends 8 Uhr bei Stelzer, Ballenstedterstraße 1. Düsseldorf. Jeden Freitag nach dem 1. des Monats im Lokal Bravo, Leopoldstr. 34. Erding. Jeden 3. Sonntag im Monat, Nachmittags 2 Uhr, in der Mayer'schen Wirthschaft. Friedberg i. Pf. Jeden 3. Sonntag des Monats bei Herrn Gastwirth Jhl., Stadt Remyort. Götting. Jeden Sonnabend nach dem 1. jeden Monats, Abends 9 Uhr bei Hämisch, Reifstr. 27, 1. Etage. Hagen i. W. Jeden ersten Sonntag im Monat, Nachm. 4 Uhr, bei Schmidt, Beringhausen, Langestr. 34. Hamburg I. Sonnabend, den 25. August, Abends 8 Uhr, bei Horn, Hohe Bleichen. Tagesordnung: Beendigung des Hamburger Streiks. Bericht der Lohn- und Arbeitsnachweis-Kommission. Wie verhalten wir uns gegen die säumigen Mitglieder. Hamburg II. Sonntag, den 26. August, Nachmittags 2 1/2 Uhr, bei Horn, Hohe Bleichen. Hamm. Jeden 1. Sonntag im Monat Mittags 1 Uhr bei Fellenberg, Al. Weststr. Hanau. Jeden ersten Mittwoch im Monat. Hof. Sonntag, den 2. September, Nachmittags 2 Uhr, bei Fröschel. Ingolstadt. Jeden 2. Sonntag im Monat im Hotel zum Löwen. Kaiserlautern. Jeden 1. Sonnabend im Monat, Abends 8 1/2 Uhr, in der Wormser Bierhalle, Wormserstr. Kofenheim. Sonntag, den 26. August, Nachm. 2 Uhr. Referat des Hauptvorstehenden Kollegen Bauer. Die rückständigen Beiträge zu bezahlen wird ersucht. Tullingen. Sonnabend, den 1. September, im Lokal des Gewerkschaftshauses „Goldener Adler“. Weiskenburg a. S. Jeden 3. Sonntag im Monat im Vereinslokal von P. Oberhuber. Würzburg. Freitag, den 7. September, Abends 8 1/2 Uhr, im Lokal. Mitglieder, forat für guten Versammlungsbefuch. In jeder Versammlung werden Mitglieder aufgenommen.

Unlieb verspätet. Unserem werthen Vorsitzenden H. Kiehl und seiner lieben Frau Eise, geb. Wahl, zur fünfzigjährigen Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. Die Verbandskollegen der Zahlstelle Erfurt.

Dankagung. Allen Kollegen der Mathäuser-Brauerei, München, für die Glückwünsche und das schöne Geschenk sprechen wir unsern herzlichsten Dank aus. Wolfgang Kraus nebst Frau.

Zur Bewählung unseres werthen Verbandskollegen Andreas Geyer mit seiner lieben Frau Margarethe nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Sämtliche Verbandskollegen der Mathäuser-Brauerei, München.

Beabsichtige man in Torgelow belegene gutschende Bierbrauerei. Besitzt Verlag, sowie 1 Morgen Acker und Wiesenland, zudem und lebendem Inventar. Handlung halber sogleich zu verkaufen. Meldungen an: Struett Leipzig, J.

Unserm Kollegen Anton Bauer und seiner lieben Frau Pauline Bilabel zu der am Donnerstag, den 23. August, stattfindenden Hochzeitfeier die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Brauerei Mayer, Lagerheim.

Unlieb verspätet. Unserem werthen Kollegen Alexander Brauer und seiner lieben Frau Anna, geb. Vogel, zu der am 1. August stattfindenden Hochzeitfeier nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die organisierten Kollegen der Zucker-Brauerei, Nürnberg.

Berlin. Empfehle allen Kollegen mein neu eingerichtetes Restaurant mit Zentral-Herberge Neue Friedrichstraße 20 (Ecke Köpenickerstr., i. d. Nähe d. Bahnhofs Alexanderplatz). Hochachtungsvoll Fritz Preuss.

Unserm Verbandskollegen Kaltenbach zur Beförderung als Kellermeister die herzlichsten Glückwünsche. Möge er die Interessen des Verbandes auch in seiner neuen Stellung wahren. Die Verbandskollegen der Zahlstelle Erfurt.

Dortmund. Zum Nachweis tüchtiger Brauer, Mälzer u. Küfer bringe meiner Brauerei-Fabrik in empfehlende Erinnerung. Hochachtungsvoll Joh. Heinemann, Hch. Steinbach Nachf., Weisenburgerstraße 42, Telephon-Anschluß Nr. 21.

Writte, veränderte Auflage! Scherm's Reisehandbuch für wandernde Arbeiter. (Auch Lesebuch i. Radfahrer's) Heber 2000 Reiseunter. 1 Eisenbahn u. 2 Straßenkarten. Gebunden 2 Mk. In bez. durch alle Buchhandl., Klop. und J. Scherm, Nürnberg.

Engros. Konkurrenzlos billig, reellste Fabrikate! Für die Reellität der Fabrikate sprechen zahlreiche Anerkennungen. Unstreitig vortheilhafteste Bezugsquelle. Special. 100 Stück 4,10 Mk. Ferner empfehlen wir als beliebte Marken: Erisolium 100 St. Mk. 2,50; Amorsia 100 3,-; Zenerwehr 100 3,50; London Dents 100 3,75; Jelig Brand 100 4,60; Eminent 100 St. Mk. 5,-; Mexicana 100 5,50; Senta 100 6,-; Bahia-Import (Handarbeit), Original-Riffe 250 Stück franko 15 Mk. (= 6 Pf. Stück). Bedingungen: Versand und Verkauf nicht unter 100 Stück von einer Marke, 300 Stück portofrei unter Nachnahme. — Nichtkonvenientes erbiten, auch angebrochen, auf unsere Kosten gegen Rückerstattung des gezahlten Betrages zurück; daher keinerlei Risiko für den Besteller. Im Falle der Rückführung dürfen aus jeder Riffe 4 Stück probeweise unentgeltlich geräumt sein. Bei Entnahme von 500 Stück gewähren 3 Proz., bei 1000 Stück 6 Proz. Rabatt, wenn sich Besteller auf diese Zeitung bezieht. Czollek & Geballe, Cigarren-Engros-Lager jetzt Berlin W, Unter den Linden 20, Hof 1 Treppe (früher Spandauerbrücke 9). Man verlange Preisliste!